

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Kiel  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:  
Dr. Andrea Garrelmann  
Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.320  
Telefax: 0211.300491.5320  
E-Mail: a.garrelmann@lkt-nrw.de  
Datum: 22.02.2013  
Aktenz.: 32.95.04 Ga/MD

### **MKULNV-Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft“**

Hier: Ihr Schreiben vom 24.01.2013, Ihr Az.: III-4-616.16.02.00 – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Kiel,

für die mit dem Bezugsschreiben erfolgte Zuleitung des Entwurfs eines Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft danken wir. Nach Beteiligung der Kreise dürfen wir Ihnen hierzu die folgenden Anmerkungen übermitteln, die jedoch wegen der Kürze des vorgegebenen Zeitrahmens keine abschließende Stellungnahme zum Leitfaden mit seinen vielschichtigen Auswirkungen darstellen.

#### **A. Allgemeine Anmerkungen**

Die Einführung eines Leitfadens für den Umgang mit dem Schutz von Arten auf landwirtschaftlichen Flächen wird zunächst grundsätzlich begrüßt. Auch die Kreise Nordrhein-Westfalens sehen die Notwendigkeit, die hier bestehenden Unsicherheiten zu klären. Ebenso ist auch das Ziel des Leitfadens, den Artenschutz zu verbessern, ohne dass ordnungsbehördliche Maßnahmen notwendig sind, aus unserer Sicht zu begrüßen. Hier ist die Bedeutung von Vertragsnaturschutz- und sonstigen Förder- und Schutzmaßnahmen, die einen finanziellen Ausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen oder Ertragsausfall vorsehen, zu betonen. Insbesondere aus folgenden Gründen stehen wir dennoch dem vorgesehenen Leitfadentwurf insgesamt kritisch gegenüber:

Die verhältnismäßig geringe Personalstärke der unteren Landschaftsbehörden und die im Leitfaden, insbesondere im Ablaufschema, skizzierten Anforderungen an die unteren Land-

schaftsbehörden sind nicht in Einklang zu bringen. Die im Leitfaden vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben der unteren Landschaftsbehörden haben einen solchen Umfang, dass sie angesichts der vorhandenen Personalauslastung ohne zusätzliches Personal nicht praktikierbar sind. Vor dem Hintergrund der kommunalen Haushaltslage und den bereits beschlossenen Personalkosteneinsparungen in den Kreisen ist die Finanzierung zusätzlichen Personals durch die Kreise jedoch nicht realistisch.

Auch die fachlichen Rahmenbedingungen für die skizzierte Vorgehensweise sind nicht gegeben. Der Leitfadenentwurf setzt voraus, dass für die einzelnen lokalen Populationen ausreichend verlässliche Daten vorliegen. Dies ist jedoch derzeit nur in begrenztem Umfang gegeben. Damit die unteren Landschaftsbehörden in der vorgeschlagenen Form tätig werden könnten, müssen die Daten jedoch erhoben sein. Die Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art kann ohne entsprechende Daten von der unteren Landschaftsbehörde nicht geklärt werden. Hier sind jeweils auch die Biologischen Stationen und das LANUV sachgerecht einzubinden.

Die nahezu ausschließliche Einbindung der unteren Landschaftsbehörden erscheint insgesamt auch nicht sachgerecht. Aus unserer Sicht ist es daher unbedingt erforderlich, die im Rahmen der Umsetzung des Leitfadens anfallenden Aufgaben angemessen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der vorhandenen Kapazitäten zu verteilen. Durch einen Leitfaden können keine Zuständigkeiten des Landes mit den daran hängenden Sach- und Personalaufwendungen auf die unteren Landschaftsbehörden verschoben werden. Anderenfalls wäre zudem ein finanzieller Ausgleich durch das Land NRW erforderlich, um die Kreise in die Lage zu versetzen, die Anforderungen des Leitfadenentwurfs zu erfüllen.

## **B. Anmerkungen im Einzelnen**

Vor diesem Hintergrund sind folgende Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen zu verstehen:

### **I. Zu Ziffer 2– Grundsätze**

a) Satz 1 sollte als Grundlage einer flächendeckenden naturschonenden Bodennutzung nicht nur die „ordnungsgemäße Landwirtschaft“, sondern die „gute fachliche Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ nennen.

b) In Satz 3 sollten die Worte „zum einen“ gestrichen werden, da sich die Maßnahmengestaltung ausschließlich an den Arten orientieren sollte – wenn auch pragmatisch für die Landwirte umsetzbar ausgestaltet.

## **II. Zu Ziffer 3 – Betroffene Arten**

Wir regen an, den Feldsperling und die Rauchschnalbe aufgrund ihres Bestandsrückgangs ebenfalls in Tabelle 2 aufzunehmen.

## **III. Zu Ziffer 4 – Sinnvolle Bewirtschaftungsmaßnahmen und Förderangebote**

Eine Reduzierung von Förderangeboten auf abgegrenzte Bereiche, die sich ausschließlich auf die Vorkommensgebiete beziehen, ist fachlich nicht immer nachvollziehbar. Es können auch außerhalb der Vorkommensgebiete Maßnahmen sinnvoll sein, wenn eine grundsätzliche Eignung der Flächen besteht, so dass eine flächenscharfe Abgrenzung fachlich wenig sinnvoll erscheint. Es wird vorgeschlagen, diese im Rahmen der Beratung jeweils im räumlichen Zusammenhang von den beratenden Institutionen (Biologische Stationen gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer) vorzunehmen. Auch hier ist jedoch auf die engen personellen und finanziellen Ressourcen sowohl in den unteren Landschaftsbehörden als auch in den Biologischen Stationen hinzuweisen.

## **IV. Zu Ziffer 6 – Ablaufschema**

Der in dem Ablaufschema dargestellte Organisationsplan sieht als allgemeine Verantwortungszuweisung vor, dass die untere Landschaftsbehörde die Verschlechterung des Zustands einer lokalen Population der planungsrelevanten Feldtierarten oder den schlechten Erhaltungszustand der Population einer planungsrelevanten Feldtierart feststellt, darüber die Bewirtschafter in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer und den biologischen Stationen informiert und mit den Bewirtschaftenden durch Vertragsabschlüsse von Bewirtschaftungsverträgen, Beratung und sonstige Maßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen umsetzt. Hierbei muss klar sein, dass die auch in den vergangenen Jahren schon existierenden Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes nicht annähernd ausgereicht haben, quantitativ und qualitativ der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Feldvogelarten wirksam entgegenzusteuern und dass auch das Interesse der Bewirtschaftenden an den genannten Verträgen oftmals sehr gering war.

Insgesamt stellt der vorgeschlagene Prozessablauf die unteren Landschaftsbehörden vor das Problem, dass eine Umsetzung sowohl aus personellen als auch aus fachlichen Gründen nicht möglich ist. Eine Feststellung einer drohenden Populationsverschlechterung ist nur möglich, wenn ausreichend Kenntnisse über die lokalen Populationen bestimmter Tierarten vorliegen, wofür eine kontinuierliche Bestandsaufnahme notwendig ist. Die Ermittlung dieser Daten ist weder Aufgabe der unteren Landschaftsbehörden, noch sind diese hierzu personell in der Lage. Unter den bisherigen Rahmenbedingungen ist es den unteren Landschaftsbehörden nicht möglich zu klären, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Wir verweisen hier auch auf die Regelung des § 14 Abs. 1 Landschaftsgesetz

NRW, der derartige Aufgaben dem LANUV zuweist. Es ist durch das Land NRW sicherzustellen, dass regelmäßig ausreichende und verlässliche Daten vorhanden sind.

Vergleichbares hinsichtlich Personalkosten und Zeitaufwand trifft auch auf das weitere vorgesehene Verfahren, wie zum Beispiel die Information der betroffenen Bewirtschafter zu einem ungünstigen Erhaltungszustand, die vorgesehenen einzelbetrieblichen Gespräche zur Vereinbarung der erforderlichen Maßnahmen und die gemeinsame Optimierung des Schutzkonzeptes zu. Die Vereinbarung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen bzw. die Optimierung des Schutzkonzeptes über Förderprogramme des Landes erfordern neben der Erstellung eines Schutzkonzeptes sehr zeitaufwendige Verhandlungen mit den Bewirtschaftern, die zudem häufig nicht bereit sind, sich an solchen Förderprogrammen zu beteiligen. Beispielfähig kann für den notwendigen Gesprächsaufwand der Rhein-Erft-Kreis aufgeführt werden, in dem allein für drei Arten der in diesem Kreis insgesamt betroffenen 12 Arten (Feldhamster, Knoblauchkröte, Grauammer) voraussichtlich mehr als 100 Einzelgespräche geführt werden müssten.

Aufgrund der gegebenen Kapazitäten in den unteren Landschaftsbehörden erscheinen die im Leitfaden skizzierten Anforderungen, obwohl sie wünschenswert sein mögen, nicht umsetzbar.

Ein weiterer Kritikpunkt ist eine gewisse Langwierigkeit der Verfahren. Bis zu einer Anordnung von verbindlichen Bewirtschaftungsauflagen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG muss mindestens zweimal festgestellt worden sein, dass der Erhaltungszustand einer Art sich verschlechtert hat. Sollte eine Art so selten sein, dass, wie im Leitfaden beschrieben, der Verlust eines einzelnen Tieres schon zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt, ist zu befürchten, dass die Anwendung dieses dreistufigen Ablaufs, verbunden mit mehreren Untersuchungen und langfristigen Vertragsverhandlungen, das Verschwinden einer lokalen Population nicht verhindern wird. Zumindest bei sehr seltenen Arten sollte es daher möglich sein, geeignete schnelle Schutzmaßnahmen durchzuführen.

### **C. Zusammenfassung**

Die unteren Landschaftsbehörden sind aus den dargelegten Gründen nicht in der Lage, die mit der Umsetzung des Leitfadenentwurfs verbundenen zusätzlichen Aufgaben in dem dargestellten Rahmen zu leisten. Der Entwurf ist insgesamt von einer nahezu ausschließlichen Inanspruchnahme der unteren Landschaftsbehörden gekennzeichnet. Wir halten es daher für angebracht, vor Veröffentlichung des Leitfadens sowohl die unteren Landschaftsbehörden über die kommunalen Spitzenverbände als auch die Biologischen Stationen umfassend in die Erstellung einzubeziehen. Insofern könnte die Zusammenarbeit bei der

Erstellung des Leitfadens „Artenschutz in der Bauleitplanung“ als Vorbild herangezogen werden. Insbesondere sind die Finanzierung der Umsetzung, die realistische Abschätzung der Umsetzbarkeit und die Zuständigkeiten zu klären. Ein wirksamerer Artenschutz wird nicht auf Kosten der unteren Landschaftsbehörden und nicht ohne Einsatz entsprechender Haushaltsmittel zu erreichen sein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Garrelmann', with a stylized, flowing end.

Dr. Andrea Garrelmann